

Spesenordnung

Gültig ab 1.10.2025

Für den Sportbetrieb im Ski-Club Ruhpolding in der Fassung vom 5. Februar 2025
(Umsetzung ab 1.5.2025 jeweils im gültigen Geschäftsjahr des Ski – Club Ruhpolding e.V.)

I. Allgemeines

Für die Erstattung von Spesen gilt mit Beschluss des Vorstands vom 5. Februar 2025 nachstehende Regelung.

1. Spesen an Mitglieder, Aktive, Trainer und Betreuer werden nur ausbezahlt, wenn sie vor Entstehung vom Vorstand oder dem zuständigen Abteilungsleiter genehmigt wurden oder eine allgemeine Genehmigung durch Vorstandbeschluss vorliegt.
2. Der maximale Kostenersatz liegt bei 40% von den Gesamtkosten.
3. Spesen könne vom SCR übernommen werden für genehmigte Trainingsmaßnahmen und für Wettkämpfe, zu denen der SCR offiziell gemeldet hat. Bei Meldungen unserer Aktiven durch deren Behörde (Bundespolizei, Bayerische Polizei, Bundeswehr, Zoll) entscheidet der Abteilungsleiter, ob evtl. zusätzliche Spesen übernommen werden, falls die Behörden einzelne Kosten nicht tragen. Maßnahmen des SV Chiemgau, des BSV und des DSV, zu denen unsere Aktiven eingeladen sind und deren Kosten von den drei Verbänden nicht übernommen werden, müssen dem jeweiligen Abteilungsleiter oder dem Vorstand rechtzeitig angezeigt werden und vor Beginn der Maßnahme von diesem die Höhe der zu zahlenden Spesen genehmigt werden.
4. Spesen für Volksläufe werden von Ski-Club ausnahmslos nicht übernommen.

II. Spesensätze

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zu Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen gelten folgende Spesensätze:

- a) Übernachtung mit Frühstück und Verpflegungskosten je Übernachtung, die tatsächlichen Kosten, maximal 20,00 €
- b) Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nur gegen Vorlage des Original-Fahrscheins.

Bei Benutzung von SCR-eigenen Fahrzeugen gegen Vorlage der Tankrechnung.
Bei Benutzung des eigenen bzw. privaten Fahrzeuges 0,30 €/km. Der Einsatz von einem eigenen bzw. privaten PKW bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen

Abteilungsleiter oder dem Vorstand Sport.

- c) Maut-, Parkplatz-, Autobahnggebühren sowie Lift- und Seilbahnkosten lt. Nachweis
- d) Startgebühren lt. Startgeldquittung des Veranstalters lt. Nachweis
- e) Sonstige Kosten, nur bei vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Abteilungsleiter
- f) Übernachtungskosten mit Frühstück (bis 50 €), mit Halbpension (bis 70 €) pro Tag für Trainer und Übungsleiter bei Trainings- oder Fortbildungsmaßnahmen und Wettkämpfen. Zusätzliche Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen nur bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand Sport.
- g) Spesen für Maßnahmen und Veranstaltungen, welche durch Dritte übernommen werden können, beim SCR nicht noch einmal geltend gemacht werden
- h) Sonderregelungen, welche die Spesenordnung vom 5. Februar 2025 nicht vorsieht, können ausschließlich nur vom Vorstand des SCR genehmigt werden.

IV. Ausführungsbestimmungen

- a) Es wird grundsätzlich nur ein Kostenersatz von maximal 40% der Gesamtrechnung durch den SCR erstattet, gerechnet auf das Geschäftsjahr.
- b) Der Kostenersatz in Höhe von 40% der Gesamtrechnung wird erstattet, wenn im laufenden Geschäftsjahr (1.5. - 30.4. e. j. Jahres) mindestens 5 Helfereinsätze bei Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen des SCR nachweislich durchgeführt wurden. Diese müssen durch die betroffenen Trainer, Übungs- oder Abteilungsleiter oder Wettkampfverantwortliche bestätigt worden sein.
- c) Bei Vorlage der Spesenabrechnung nach der Maßnahme werden zunächst nur 20% Kostenersatz der Gesamtrechnung erstattet. Die weiteren 20% werden nach Prüfung der Helfereinsätze am 30.4. eines jeden Jahres, bei Erfüllung der Vorgabe von mindestens 5 Helfereinsätze, bis spätestens 15.5. eines jeden Jahres durch den SCR angewiesen.
- d) **Die Spesenabrechnung muss monatlich, jeweils bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats**, mit dem vom SCR zur Verfügung gestellten Formular, inklusive Rechnungen und Belege persönlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des SCR vorgelegt werden.
Verspätet vorgelegte Spesenabrechnungen können im schlimmsten Fall nicht mehr berücksichtigt werden.
- e) Für die Führung und Aktualisierung der Helferübersicht in der Vereinslogistik des SCR ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.

V. Ausnahmeregelung

Bei Bedarf können Kaderathleten (DSV/BSV/SVC) auf schriftlichen Antrag mit der Darstellung des Begehrens und durch Genehmigung durch den Vorstand eine einmalige Sonderförderung erhalten.

Ruhpolding, den 30. September 2025



Hermann Feil, Vorsitzender

Melanie Haßlberger, Vorstand Finanzen

Herbert Hochreiter, Vorstand Verwaltung